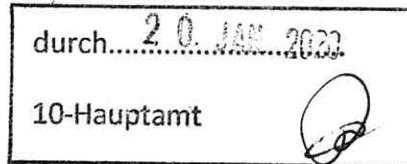


TOP

Stadtverwaltung Mainz | Dezernat VI | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Ortsverwaltung Mainz-Altstadt
Herrn Ortsvorsteher Dr. Brian Huck
- über 10-Hauptamt -



Landeshauptstadt
Mainz

Beigeordnete
Marianne Grosse
Dezernentin für Bauen,
Denkmalpflege und Kultur

Postfach 3820
55028 Mainz
Zitadelle | Bau A

Ansprechpartner
Herr Diehl
Tel 06131/12-3033
Fax 06131/12-3056
michael.diehl@stadt.mainz.de

www.mainz.de

Mainz, 16. Jan. 2020

Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Altstadt vom 03.04.2019
hier: TOP 15.2: Baugenehmigungen
Aktenzeichen: 2 63 10 06



Landeshauptstadt
Mainz

Sehr geehrter Herr Ortsvorsteher Dr. Huck,

10-Hauptamt
im Auftrag

Ze 21/1

im Rahmen der Kenntnisnahme der Baugenehmigung zum Vorhaben Holzhofstraße 4 hat der Ortsbeirat Altstadt angeregt, hier eine Gestaltungssatzung zu erlassen. Auf Rückfrage teilte das Bauamt dem Stadtplanungsamt mit, dass in diesem Zusammenhang lediglich die Genehmigungsmittelteilung übermittle wurde, nicht aber die beantragte Werbeanlage selbst.

In der Stellungnahme zu diesem Bauantrag hat das Stadtplanungsamt ausgeführt, dass sich die geplante Werbeanlage im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes "A 202/II 1.Ä." befindet, dieser aber keine Festsetzungen zur Zulässigkeit von Werbeanlagen beinhaltet. Auch liegt das Baugrundstück außerhalb der Werbeanlagensatzung "A 12 S/1. Ä", die für die benachbarte Altstadt die Gestaltung von Werbeanlagen regelt.

Die beantragte Beklebung von Schaufenstern mit Werbefolien wird in sämtlichen Werbeanlagensatzungen in Mainz kritisch gesehen bzw. ausgeschlossen. Gleichwohl muss die Bewerbung an einem großformatigen Gebäude wie der Holzhofstraße 4 differenzierter betrachtet werden als an einem kleinteiligen Altstadtgebäude, auch was die Abmessungen der beantragten Werbeanlage angeht.

Bei der Beurteilung hat sich das Stadtplanungsamt an einer Formulierung der benachbarten Altstadtwerbeanlagensatzung "A 12 S/1. Ä" aus dem Jahr 2009 orientiert, die sinngemäß lautet: *Das Bemalen, Beschriften und Bekleben von Schaufenstern ist nur unter den Voraussetzungen zulässig, dass das Material und die Farben der Werbeanlagen weder störend noch aufdringlich auf die Umgebung wirken; insbesondere sollen die Farben Rot, Gelb und Grün nur in gedeckten Tönen verwandt werden.*

Q:\AMT60\60-01_Verwaltung\Gremiendienste\Ortsbeiraete\alt152.dimi.docx

Buslinien
Eisgrubweg: 70 | 71
Am Gautor: 50 | 52 | 53 | 78
Bahnhof Mainz/Römisches Theater: 64 | 65 | 66 | 93

Sparkasse Mainz
IBAN: DE58 5505 0120 0000 0003 31
Swift-Bic. MALADE51MNZ

Information zur Verwendung
Ihrer Daten:
www.mainz.de/dsgvo

Die für das Erdgeschoss beantragte Werbeanlage war als monochrome, satinierte und somit lichtdurchlässige Fensterwerbefolie an der Stätte der Leistung vorgesehen, wirkte in ihrer Gestaltung weder störend noch aufdringlich und fügt sich demnach eher unauffällig in die Umgebung ein. Das Stadtplanungsamt sah in diesem Vorhaben nicht den Auslöser für eine neue Werbeanlagensatzung. Unabhängig davon kann bei Bedarf, also bei Werbeanlagen, die das o. a. Anforderungsprofil nicht erfüllen, jederzeit per Satzung gegengesteuert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Marianne Grosse